

Hansestadt Stendal		Vorlage	Datum:	01.08.2019		
Amt:	32.1 - Allgemeine Gefahrenabwehr und Verkehrsüberwachung	Drucksachenummer:	Öffentlichkeitsstatus: öffentlich			
Az.:	32.1 - 32 13 02/01-19-62	VII/0046				
TOP:	1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Hundesteuern in der Hansestadt Stendal					
Auswirkungen auf die Ortschaften der Hansestadt Stendal:						
Belange der Ortschaften werden berührt.			<input checked="" type="checkbox"/>	ja	<input type="checkbox"/>	nein
Die betroffenen Ortschaftsräte werden angehört.			<input checked="" type="checkbox"/>	ja	<input type="checkbox"/>	nein
Das Zweitbeschlussverlangen kann geltend gemacht werden.			<input checked="" type="checkbox"/>	ja	<input type="checkbox"/>	nein

Beratungsfolge:			Beratungsergebnis:		
Ortschaftsrat Jarchau	am:	09.09.2019			
Ortschaftsrat Möringen	am:	09.09.2019			
Ortschaftsrat Nahrstedt	am:	09.09.2019			
Ortschaftsrat Heeren	am:	10.09.2019			
Ortschaftsrat Uchtspringe	am:	10.09.2019			
Ortschaftsrat Borstel	am:	11.09.2019			
Ortschaftsrat Dahlen	am:	11.09.2019			
Ortschaftsrat Uenglingen	am:	11.09.2019			
Ortschaftsrat Vinzelberg	am:	11.09.2019			
Ortschaftsrat Volgfelde	am:	11.09.2019			
Ortschaftsrat Wahrburg	am:	11.09.2019			
Ortschaftsrat Wittenmoor	am:	11.09.2019			
Ortschaftsrat Buchholz	am:	12.09.2019			
Ortschaftsrat Groß Schwechten	am:	12.09.2019			
Ortschaftsrat Staffelde	am:	12.09.2019			
Finanzausschuss	am:	17.09.2019			
Haupt- und Personalausschuss	am:	30.09.2019			
Stadtrat	am:	14.10.2019			
Ortschaftsrat Bindfelde	am:	14.10.2019			
Ortschaftsrat Insel	am:	14.10.2019			
Ortschaftsrat Staats	am:	14.10.2019			

Finanzielle Auswirkungen:							
Finanzierung	<input checked="" type="checkbox"/>	ja	Gesamtbetrag:	ca. 3.600,00	Euro	<input type="checkbox"/>	nein
Wenn ja			Produktkonto	Betrag			
Produktkonto (Ermächtigung)							Euro
<input checked="" type="checkbox"/>	Ergebnisplan						
	Mehr-,		Minderaufwendungen				Euro
	Mehr-,	<input checked="" type="checkbox"/>	Mindererträge	611100.403200	3.600		Euro
<input checked="" type="checkbox"/>	Finanzplan						
	Mehr-,		Minderausgaben				Euro
	Mehr-,	<input checked="" type="checkbox"/>	Mindereinnahmen	611100.603200	3.600		Euro
Folgekosten:							
	<input type="checkbox"/>	ja	Gesamtbetrag		Euro		
	<input checked="" type="checkbox"/>	jährlich	Betrag	3.600	Euro	ab Jahr	2020
	<input type="checkbox"/>	einmalig	Betrag		Euro	im Jahr	

Sichtvermerk der Kämmerin:	
-------------------------------	--

Es wird geschätzt, dass es ca. 30 Jagdgebrauchshunde in Stendal gibt. Dazu kommen ebenfalls geschätzt nochmal ca. 30 sonstige Hunde, die von der Steuer befreit werden sollen. Das ergibt Mindererträge in Höhe von 3.600 Euro (60 Hunde x 60 Euro pro Jahr).

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Hansestadt Stendal beschließt die 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Hundesteuern in der Hansestadt Stendal.

Begründung:

In der Sitzung des Stadtrates der Hansestadt Stendal am 01.04.2019 wurde beschlossen, dass Jagd- und Gebrauchshunde von der Steuer befreit werden sollen. Zu den Gebrauchshunden sollen auch Herdenschutz-, Therapie-, Polizei-, Such- und Rettungshunde gehören.

Bezüglich der Polizeihunde ist festzustellen, dass diese grundsätzlich nicht zu besteuern sind. Laut Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 16.05.2007 (Az: 10 C 1/07) darf Hundesteuer als Aufwandsteuer nicht erhoben werden für die Haltung von Diensthunden der Polizei, wenn der Diensthundeführer mit der Hundehaltung eine Dienstpflicht erfüllt. Die Änderung der Hundesteuersatzung der Hansestadt Stendal für Polizeihunde ist also nicht notwendig, da diese aufgrund des fehlenden steuerbaren Aufwandes für die persönliche Lebensführung grundsätzlich nicht zu besteuern sind.

Die Formulierung bezüglich der Jagdgebrauchshunde wurde mit der Unteren Jagdbehörde abgestimmt. Eine Bestätigung durch die Untere Jagdbehörde ist nicht notwendig, da der Jagdberechtigte durch den Jagdschein den Nachweis erbringen kann.

Bezüglich der Herdenschutzhunde erfolgte eine Anlehnung an die Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen des Herdenschutzes von Schafen, Ziegen und Gehegewild vor dem Wolf (Richtlinie Herdenschutz), Erlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft und Energie vom 01.12.2014.

Die Zuständigkeit des Finanzausschusses ergibt sich aus § 7 Abs. 1 Nr. 8 der Hauptsatzung der Hansestadt Stendal. Hier werden alle wichtigen Finanzangelegenheiten beraten.

Die Zuständigkeit des Haupt- und Personalausschusses ergibt sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 der Hauptsatzung der Hansestadt Stendal. Hier werden die Beschlüsse des Stadtrates vorbereitet und entsprechende Empfehlungen abgegeben.

Die Zuständigkeit des Stadtrates ergibt sich aus den §§ 4, 5, 8 Abs. 1 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in Verbindung mit §§ 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA). Danach können die Kommunen ihre eigenen Angelegenheiten in einer Satzung regeln und Steuern erheben.

Klaus Schmotz
Oberbürgermeister

Anlagenverzeichnis:

- Entwurf der 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Hundesteuern in der Hansestadt Stendal